

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers, Katharina Jensen, Verena Kämmerling und Jonas Pohlmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wird es einen Ausgleichsmechanismus für besondere Lasten der Kommunen im Zuge des Netzausbaus geben?

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers, Katharina Jensen, Verena Kämmerling und Jonas Pohlmann (CDU), eingegangen am 22.11.2023 - Drs. 19/2931, an die Staatskanzlei übersandt am 27.11.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 21.12.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Niedersachsen baut gegenwärtig die Erzeugung von Wind- und Solarenergie aus; zugleich verfügt das Land in der Küstenregion über gute Voraussetzungen für die Erzeugung und den Import von Wasserstoff. Die großen Verbrauchszentren liegen vielfach in küstenfernen Regionen. Wie das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz auf seiner Homepage feststellt, kommt vor diesem Hintergrund dem Ausbau der Strom- und Gasnetze eine besondere Bedeutung zu.

Der Netzausbau führt dazu, dass einzelne Landkreise, z. B. die Landkreise Friesland und Emsland, aber auch bestimmte Gemeinden, etwa - wie die *Nordwest-Zeitung* am 2. Oktober 2023 berichtete - die Gemeinde Bockhorn im Landkreis Friesland, in besonderem Maße vom Trassenausbau betroffen sind.

Bereits im Dezember 2014 haben die im Bündnis Hamelner Erklärung e. V. zusammengeschlossenen Landkreise gefordert, einen Ausgleichsmechanismus für besondere Lasten der Kommunen im Zuge des Netzausbaus einzurichten. Vergleichbare Forderungen wurden auch in jüngster Zeit mit dem Start mehrerer Vorhaben zum Netzausbau erhoben, so z. B. durch den Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Kreistag des Landkreises Emsland, wie das Politikjournal *Rundblick* am 31. Oktober 2023 berichtete.

1. In welchem Umfang, in welcher Form und auf welcher Rechtsgrundlage partizipieren Landkreise, Städte und Gemeinden derzeit finanziell am Netzausbau durch ihr jeweiliges Gebiet?

Ein finanzieller Ausgleich für besondere Belastungen einzelner Landkreise, Städte und Gemeinden beim Netzausbau erfolgt nach § 5 Abs. 4 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Bezüglich des Umfangs und der Voraussetzungen wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

2. Leisten Unternehmen, z. B. die Übertragungsnetzbetreiber, nach Kenntnis der Landesregierung freiwillig Zahlungen an die vom Trassenbau betroffenen Landkreise, Städte und Gemeinden? Falls ja, wie oft und in welcher Größenordnung erfolgen diese Zahlungen? Erfolgen sie in der Regel einmalig oder laufend?

Auf Basis des § 5 Abs. 4 StromNEV bieten Übertragungsnetzbetreiber wie die Amprion GmbH und die TenneT TSO bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen solchen Kommunen eine einmalige Ausgleichszahlung an, auf deren Gebiet eine Freileitung in einer neuen Trasse ab 380 kV

(Wechselstrom) bzw. ab 300 kV (Gleichstrom) errichtet wird. Voraussetzung für die einzelfallbezogene Prüfung, ob und in welchem Umfang eine solche Zahlung geleistet werden kann, ist eine entsprechende Anfrage der betreffenden Kommunen. Diese Anfrage kann nach Erlass des jeweiligen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweiligen Plangenehmigung gestellt werden.

Maximal kann eine betroffene Kommune Zahlungen von 40 000 Euro pro Kilometer Freileitung erhalten. Ob bzw. in welcher Höhe solche Zahlungen im jeweiligen Einzelfall erbracht werden können, richtet sich nach feststehenden objektiven Kriterien. Details zu diesen Kriterien sowie eine entsprechende Mustervereinbarung können auf den jeweiligen Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber eingesehen werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die freiwilligen Zahlungen im Sinne von § 5 Abs. 4 StromNEV zusätzlich zu denjenigen Entschädigungen erfolgen, die Gemeinden etwa für die Inanspruchnahme kommunaler Grundstücke (z. B. für Maststandorte) erhalten.

Im Bundesland Niedersachsen wurden seitens der Amprion GmbH bislang keine Zahlungen gemäß § 5 Abs. 4 StromNEV an Kommunen geleistet. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich die derzeit im Landesgebiet geplanten Wechselstrom-Großprojekte der Amprion GmbH derzeit noch in den erforderlichen Planfeststellungsverfahren befinden. Eine Prüfung, ob Zahlungen nach § 5 Abs. 4 StromNEV in Betracht kommen, kann jedoch erst nach Erlass der behördlichen Zulassungsentscheidungen, also nach Abschluss der jeweiligen Planfeststellungsverfahren, erfolgen.

TenneT bietet im Zuge des Netzausbaus standardmäßig Zahlungen an die Kommunen an und zahlt diese mit Beginn der Inbetriebnahmephase aus. Aktuell ist dies in zwei TenneT-Netzausprojekten in Niedersachsen der Fall.

3. Sind der Landesregierung auf europäischer oder Bundesebene Gesetzgebungsinitiativen bekannt, die einen Rechtsanspruch der Landkreise, Städte und Gemeinden, die vom Trassenbau betroffen sind, auf eine finanzielle Kompensation begründen oder ausbauen sollen? Falls ja, um welche Initiativen handelt es sich?

Gesetzgebungsinitiativen zur Begründung weiterer finanzieller Kompensationen sind derzeit nicht bekannt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021 (Rs. 718/18) Festlegungskompetenzen für die Bundesnetzagentur geschaffen werden, die es dieser ermöglichen, den bisher normativen Regulierungsrahmen im Wege von Festlegungen weiterzuentwickeln und bedarfsgerecht neu zu gestalten. Die Stromnetzentgeltverordnung wird mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft treten. Die Bundesnetzagentur erhält damit im Rahmen der Weiterentwicklung und Neugestaltung des Regulierungsrechts die Entscheidungsbefugnis, ob Kompensationszahlungen an Landkreise, Städte und Gemeinden, die vom Trassenbau betroffen sind, im Rahmen der Netzkosten berücksichtigungsfähig sein werden.

4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um einen Rechtsanspruch der Landkreise, Städte und Gemeinden, die vom Trassenbau betroffen sind, auf eine finanzielle Kompensation zu begründen oder auszubauen?

Die Landesregierung platziert dieses Thema im Interesse der Kommunen regelmäßig in Gesprächen mit dem Bund, die im Zusammenhang mit der nötigen Beschleunigung des Netzausbaus stehen.

(Verteilt am 27.12.2023)